

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. März 1990

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden über die Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung im Rahmen von COMETT II (1990—1994)

(90/194/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

*Artikel 1*auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden über die Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung im Rahmen von COMETT II (1990—1994) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Mit dem Beschluß 89/27/EWG ⁽³⁾ verabschiedete der Rat die zweite Phase des Programms über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II) (1990—1994).*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die Mitteilung im Sinne von Artikel 15 des Abkommens im Namen der Gemeinschaft vor.

Mit seinem Beschluß vom 22. Mai 1989 genehmigte der Rat die Öffnung des COMETT-II-Programms für die Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA); in Artikel 1 des Beschlusses wird die Kommission ermächtigt, mit den EFTA-Staaten, die dies wünschen, Abkommen über die Zusammenarbeit in der technischen Aus- und Weiterbildung im Rahmen von COMETT II auszuhandeln.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1990.

Ein Kooperationsabkommen mit Schweden stärkt naturgemäß die Wirkung der COMETT-II-Maßnahmen in der gesamten Gemeinschaft und trägt zur beruflichen Qualifikation des Humankapitals in Europa bei —

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. P. WILSON

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 239 vom 14. 9. 1988, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1990.⁽³⁾ ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1989, S. 28.